



# A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

## Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2009 (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), in Verbindung mit dem § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

#### (1) S t r a ß e n

im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse - alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, wie Plätze, Straßen, Fuß und Radwege und Parkflächen nebst allen ihren Bestandteilen.

#### (2) A n l a g e n

im Sinne dieser Verordnung sind - einschl. den dazugehörigen Wegen - alle öffentlichen Park- und Grünflächen mit Anpflanzungen, Sport-, Camping- und Badeanlagen, Freizeit- und Spielplätze, Schulhöfe, städtische Friedhöfe, sowie Weichelsee und Bullensee.

### § 2 Hundehaltung

- (1) Hunde sind so zu halten, dass Personen nicht gefährdet, belästigt sowie durch Lärm nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen ausgeführt werden, die in der Lage sind, jederzeit auf die Hunde ausreichend einwirken zu können und sie zu beherrschen. Es muss in jedem Fall eine Leine mitgeführt werden.
- (3) Hundehalterinnen, Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen haben zu verhindern, dass ihr Hund
  - a) auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder diese beschädigt,
  - b) Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder anderweitig gefährdet,
  - c) Fuß- und Gehwege, Plätze, Fußgängerzonen, den Fußgängern vorbehaltene Flächen in verkehrsberuhigten Zonen, Grünstreifen und Anlagen nach § 1 Abs. 2 mit Kot verunreinigt.

Nach Verunreinigungen durch Kot ist die Hundehalterin bzw. ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Seine Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (4) Über die allgemeine Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus sind Hunde von allen Anlagen fernzuhalten, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind. Dazu zählen insbesondere Kinderspielstätten, Schulhöfe, Sportanlagen aller Art, Liegewiesen und Badebereiche. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenführhunde, wenn eine blinde Person durch einen Blindenführhund im Führgeschirr begleitet wird.

- (5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 13.07.1989 ist außer Kraft getreten.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

Detlef Eichinger